

Statuten des Vereins EnhanceR

Wo die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche mitgemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen EnhanceR besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Forschung und die Verbesserung von Forschungswerkzeugen durch Vernetzung der IT-Expertise der Mitglieder, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich in nicht gewinnstrebigem Weise.

II. Finanzielle Mittel

Artikel 4: Mittel

Der Verein bezieht seine Mittel vor allem aus Mitgliederbeiträgen, die jährlich festgelegt werden. Weitere Mittel generiert der Verein aus Spenden, Sachspenden, Subventionen, projektgebundenen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen aller Art.

Der Betrag der Jahresmitgliedschaftsgebühr wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

III. Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, die Interesse am Vereinszweck bekunden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 7: Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist auf jedes Monatsende möglich. Es ist eine Austrittsfrist von einem Monat zu wahren. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden. Mit Einreichung des Austrittsschreibens entfällt jegliche Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags für das Folgejahr.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Vereinsversammlung zu dem Schluss kommt, dass das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Beurteilung der Tätigkeiten des Mitglieds liegt im Ermessen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung fällt auf Antrag des Vorstands den Ausschlussentscheid mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund und Entscheid werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

IV. Organe

Artikel 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat, und
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 9: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Ergreifen von allen Massnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu erfüllen,
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes inklusive des Präsidenten und der Revisionsstelle, die nicht Vertreter von Mitgliedern des Vereins sein müssen,
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- e) Beschluss über das Jahresbudget,
- f) Bestimmung der Jahresmitgliedschaftsgebühr,
- g) Behandlung der Aufnahme und Ausschlussrekurse von Mitgliedern,

- h) Kontrolle der anderen Organe des Vereins,
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins, und
- j) Genehmigung des wissenschaftlichen und technischen Programms gem. Art. 12 der Statuten.

Artikel 10: Einberufung, Protokoll, Stimmrecht, Vertretung und Quorum

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Darüber hinaus kann der Vorstand ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vereinsversammlung es verlangen, muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Beilage der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Über Beschlüsse und Wahlen kann auf dem Zirkularweg, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe, auch via E-Mail, abgestimmt werden.

Anträge an die Vereinsversammlung bezüglich der Tagesordnungspunkte sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreten der Präsident, die Vorstandsmitglieder und/oder die Revisoren kein Mitglied, haben sie kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vorsitzende des Vorstandes, hat den Stichtscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

Beschlüsse werden nur zu Themen gefasst, die ordnungsgemäss im Voraus angekündigt wurden, es sei denn, alle Mitglieder sind in der Vereinsversammlung anwesend und alle Mitglieder nehmen die Änderung der Tagesordnung an.

Jedes Mitglied kann einen Vertreter bezeichnen. Im Übrigen regelt das Organisationsreglement die Details der Vertretung.

Für die Änderung der Statuten ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beziehungsweise Vertreter notwendig.

Artikel 11: Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) dem Kassier, sowie
- d) maximal vier Beisitzern.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vorsitzende des Vorstandes, den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Organisation aller Vereinsorgane und die Zeichnungsberechtigungen im Organisationsreglement. Der Vorstand bestimmt auch die finanziellen Kompetenzen der Vereinsorgane für jährliche oder einmalige Ausgaben in Höhe von CHF 50'000.- oder weniger.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Arbeitsgruppen ist möglich, auch ohne dass ein Vorstandsmitglied Einsitz hat. Deren Organisation richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vereinsvorstand arbeitet im Rahmen der Statuten, der Reglemente und des Budgets unter Verantwortung gegenüber der Vereinsversammlung.

Artikel 12: Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat berät den Vereinsvorstand, den Präsidenten und die Vereinsversammlung in wissenschaftlichen und technischen Belangen. Er arbeitet das wissenschaftliche und technische Programm des Vereins aus. Er schlägt der Vereinsversammlung eine Liste von Kandidaten für den Vereinsvorstand vor.

Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates wird zur Vereinsversammlung geladen. Er hat ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die Organisation des wissenschaftlichen Beirates richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Artikel 13: Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und dies zuhänden der Vereinsversammlung bestätigen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen auch den Jahresbericht.

V. Auflösung

Artikel 14: Auflösung

Der Verein kann mit dem qualifizierten Mehr von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

In Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zweckähnliche juristische Person mit Sitz in der Schweiz über, die

welche wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist; diese wird vom Vorstand bezeichnet.

Artikel 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

VI. Inkrafttreten

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 2019-11-19 geändert, auf elektronischem Weg bis 2020-01-01 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....

Der Präsident:

Die Protokollführerin:



Sigve Haug

Claire Dove

Bern, 2020-01-10